

söp_Kurzentscheid

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

.....
..... und
.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

Der **Schlichtungsantrag hat keinen Erfolg**, da die Entscheidung der Beschwerdegegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten jeweils ein Ticket für den Flug von nach am Der Abflug sollte um 11:30 Uhr, die Ankunft um 16:55 Uhr erfolgen. Die Flugdistanz beträgt 7.474 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Nach Angaben der Beschwerdeführer verzögerte sich der Abflug des Fluges, sodass sie ihren Zielort mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden erreichten.
- Die Beschwerdeführer machten gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin hat nicht auf die Beschwerde reagiert.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Ihre Gesamtforderung beziffern sie auf 1.200,00 EUR.
- Im Schlichtungsverfahren führt die Beschwerdegegnerin aus, dass der Anspruch sich auf 300,00 EUR pro Person beschränke, da die Verspätung drei Stunden und 9 Minuten und damit weniger als vier Stunden betrug.
- Die Beschwerdeführer teilen mit, einen Betrag von 300,00 EUR pro Person erhalten zu haben.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere die lange Wartezeit am Abflughafen und die Ankunft am Abend am Zielort stellten eine Belastung für die Beschwerdeführer dar. Die hier offenbar nicht erfolgte Beantwortung der Beschwerde dürfte den Erwartungen an eine kundenorientierte Fluggesellschaft nicht entsprechen.

- Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Annullierungen von Flügen über eine Entfernung ab 3.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600,00 EUR pro Person bestehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. Sturgeon, 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Rs. Nelson, 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; Rs. Folkerts, 26.02.2013, C-11/11) gilt diese Regelung entsprechend bei der Verspätung eines Fluges, wenn die Zeit der Verspätung am Endziel mindestens drei Stunden beträgt. Im vorliegenden Fall wurde der Zielort mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden erreicht. Die Flugdistanz zwischen und beträgt 7.474 km. Anhaltspunkte für die Annahme eines Haftungsausschlusses nach Art. 5 Abs. 3 VO sind nicht ersichtlich.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Ausgleichszahlung kann entsprechend Art. 7 Abs. 2 lit. c) VO um 50 Prozent gekürzt werden, wenn der Fluggast nicht später als vier Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit an seinem Endziel ankommt. Im vorliegenden Fall erreichten die Beschwerdeführer ihr Flugziel mit einer Verspätung von drei Stunden und neun Minuten. Die Beschwerdegegnerin kann die Ausgleichszahlung folglich um die Hälfte kürzen.
- Die Beschwerdegegnerin hat nach Angaben der Beschwerdeführer zwischenzeitlich einen Betrag in Höhe von 300,00 EUR pro Person gezahlt.

Ergebnis:

Der Schlichtungsantrag hat im Ergebnis keinen Erfolg, da die Entscheidung der Beschwerdegegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Hiermit schließen wir das Schlichtungsverfahren ab und danken für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Auch nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens steht der Rechtsweg weiterhin offen.

Berlin, den